

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
BK 530/50

Bonn, den 29. März 1950

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 17. März 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates zu.

Dr. Adenauer

## Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar zustanden und Zwecken der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie anderen navigatorischen Aufgaben zu dienen bestimmt waren. Dies gilt auch für Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

(2) Absatz 1 umfaßt auch die Beteiligung des Reichs am Grundkapital der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft und der Neckar-Aktiengesellschaft.

(3) Vermögen eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, das seinen Sitz innerhalb des Bundesgebiets oder innerhalb der Gebietskörperschaft Berlin hat, fällt nicht unter Absatz 1. Es verbleibt dem Unternehmen selbst; ein Übergang auf die Länder gilt als nicht erfolgt.

### § 2

Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter § 1 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### § 3

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

### § 4

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

## § 5

§ 1 gilt nicht für die Seefahrtsschulen und für den Ludwig-Donau-Main-Kanal mit den dazugehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl zwischen Bamberg und Kelheim (vgl. Anlage A zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, lfd. Nr. 119 — BGBI. 1921 S. 961, 978 —). Die Seefahrtsschulen und der Ludwig-Donau-Main-Kanal gehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 auf die Länder über, in denen sie belegen sind.

## § 6

Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielten Erträge.

## § 7

(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

## § 8

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung (Wasser- und Schifffahrtsdirektion usw.) zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt; bei Zweifeln wird die zuständige Behörde von dem Bundesminister für Verkehr bestimmt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

## § 9

Gebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes fällig werden könnten, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

## § 10

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Nach Artikel 89 Absatz 1 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen. Nach Artikel 89 Absatz 2 des Grundgesetzes sind dies nunmehr die **Bundeswasserstraßen**.

Das Vermögen des Reichs, das anderen navigatorischen Aufgaben, z. B. den maritimen Aufgaben der Deutschen Seewarte gedient hat, steht dem Bund auf Grund des Artikels 134 Absatz 1 des Grundgesetzes zu.

Die Regelung des Grundgesetzes kommt ohne weiteres nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zur Auswirkung, da die über die Behandlung des Reichs- und Staatsvermögens am 6. September 1949 in Kraft getretene Verordnung Nr. 202 der britischen Militärregierung grundsätzlich den Bestimmungen des Grundgesetzes Rechnung trägt. In den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden ist dagegen am 20. April 1949 das Gesetz Nr. 19 der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — in Kraft getreten, das mit den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht in Einklang steht. Auch für die Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie für den bayerischen Kreis Lindau ist durch Verordnung Nr. 217 des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 3. Juni 1949 eine dem Grundgesetz widersprechende Regelung erlassen worden, bei der allerdings noch nicht klargestellt ist, inwieweit sie noch der Ausführung durch deutsche Landesvorschriften bedarf. Sowohl das Gesetz Nr. 19 als auch die Verordnung Nr. 217 geben jedoch dem Bund die Möglichkeit, die hier in Betracht kommenden Verfügungen der beiden Militärregierungsgesetze mit Zustimmung der Militärregierungen außer Kraft zu setzen. Von dieser Möglichkeit macht das Gesetz für die bisherigen Reichswasserstraßen, das Leuchtfeuerwesen und das den sonstigen navigatorischen Aufgaben gewidmete Vermögen Gebrauch.

Das Gesetz mußte sich aus diesem Grunde auch der Begriffsbildung der genannten Rechtsvorschriften der Militärregierungen anschließen, um mit der begrifflichen Abgrenzung dieselben Vermögenswerte zu erfassen. Es kommt daher notwendigerweise zu Begriffsbestimmungen, die von der hergebrachten deutschen Gesetzessprache abweichen. So war z. B. bisher das Leuchtfeuerwesen im Begriff der Reichswasserstraßenverwaltung enthalten, mußte aber jetzt besonders genannt werden. Ebenso mußten die Begriffe unmittelbares und mittelbares Vermögen übernommen werden.

### Zu § 1 Absatz 1

Durch den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, der durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) Gesetzeskraft erlangt hat, und durch die Nachträge vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (RGBl. 1929 I S. 1) sowie durch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1941 (RVkBl. A S. 171) ergänzt worden ist, sind die Wasserstraßen (Binnenwasserstraßen und Seewasserstraßen), die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen an den Seeküsten und auf den Meeresinseln, die Seezeichen und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenslotsenwesens, auf das Reich übergegangen. Der Übergang ist erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den in den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraßen notwendig geworden sind. Das Grundgesetz hat das Eigentum an den bisherigen Reichswasserstraßen in gleicher Weise dem Bund zugesprochen.

Nach Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes Nr. 19 sind hingegen Vermögenswerte, die zum Gebrauch der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie für andere navigatorische Aufgaben, z. B. solche der früheren Deutschen Seewarte, bestimmt waren und die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar dem Reich gehört haben, auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind, zu treuen Händen als Treuhänder für den Bund übertragen worden. Eine entsprechende treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte, die den Dienststellen der Reichswasserstraßen zugewiesen waren, ist in Artikel 3 der Verordnung Nr. 217 angeordnet worden. Beide Bestimmungen sehen indes vor, daß diese Vermögenswerte endgültig auf den Bund übertragen werden, wenn die gesetzgebende Körperschaft des Bundes sie innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der Bundesrepublik — also bis zum 23. Mai 1950 — bezeichnet und die Militärregierungen — jetzt die Alliierten Hohen Kommissare — hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis geben. Die Regelung für die Vermögenswerte der Reichswasserstraße in § 1 Absatz 1 des Gesetzes dient in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen der Herstellung des im Grundgesetz festgelegten Rechtsstandes, und zwar mit Wirkung vom Inkrafttreten des Grundgesetzes.

Durch Satz 3 soll ein Streit darüber, ob im allgemeinen unübertragbare Rechte, z. B. Nießbrauchsrechte (§ 1059 BGB) und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1092 BGB) sowie die nur im Falle besonderer Vereinbarung übertragbaren Vorkaufsrechte (§§ 514, 1098 BGB) unter das Gesetz fallen, von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **Zu § 1 Absatz 2**

Als eine wesentliche Verwaltungsaufgabe liegt der Wasserstraßenverwaltung der Bau von Schiffahrtsstraßen ob. Für den Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein—Main—Donau und für die Neckar-Kanalisation bediente sich das Reich wie auch später die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und bedient sich nunmehr der Bund der vom Reich zusammen mit einigen, an dem Bau der Schiffahrtsstraßen interessierten Ländern zu diesem Zweck gegründeten Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft und Neckar-Aktiengesellschaft. Die Zweckbestimmung der genannten Gesellschaften ist so unauflösbar mit den Verwaltungsaufgaben der Wasserstraßenverwaltung verknüpft, daß in diesem Gesetz auch über die Mehrheitsbeteiligung des Reiches an den beiden Gesellschaften vorweg Bestimmung getroffen werden muß. Aus dem gleichen Grunde hatte auch bereits die amerikanische Militärregierung durch Entscheidung vom 26. April 1948 die Treuhandschaft an den Reichsanteilen der beiden Gesellschaften der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — vertreten durch die Verwaltung für Verkehr — übertragen.

Es kann unerörtert bleiben, ob die Mehrheitsbeteiligung des Reiches an diesen Gesellschaften nach Artikel 89 Absatz 1 oder nach Artikel 134 Absatz 1 des Grundgesetzes dem Bund zusteht, und ob die Ermächtigung der gesetzgebenden Körperschaft des Bundes zur Außerkraftsetzung der durch das Gesetz Nr. 19 getroffenen Verfügung über die Beteiligung sich aus Artikel IV Nr. 4 oder aus Artikel XV Nr. 20 des Gesetzes Nr. 19 herleitet; denn auch nach Artikel XV Nr. 20 kann der Bund jede auf dem Gesetz Nr. 19 beruhende Verfügung zugunsten der Länder, die mit einer im Grundgesetz vorgesehenen Verfügung im Widerspruch steht, außer Kraft setzen. In jedem Falle ist die im § 1 Absatz 2 getroffene Regelung formell und materiell gerechtfertigt.

### **Zu § 1 Absatz 3**

Das Gesetz Nr. 19 und die Verordnung Nr. 217 erfassen auch das mittelbare Vermögen. Dies wird z. T. dahin ausgelegt, daß damit das Land unmittelbar Eigentümer des Vermögens geworden sei, das den Gesellschaften gehört, an denen das Reich eine Mehrheitsbeteiligung besaß. Um demgegenüber für Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Bundesgebiets oder innerhalb der Gebietskörperschaft Berlin haben, klarzustellen, daß das Vermögen den Unternehmen selbst verbleibt, bedarf der vorgesehenen besonderen Bestimmung.

### **Zu § 2**

Wie bereits erwähnt, sind durch das Gesetz Nr. 19 und die Verordnung Nr. 217 die Länder als Treuhänder für den Bund für die im § 1 genannten Vermögenswerte bestellt. Für den Weiterbestand dieser Treuhandschaften liegt nach Erlaß dieses Gesetzes kein Grund mehr vor.

### **Zu § 3**

Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs soll die Wirksamkeit von zwischenzeitlich getroffenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen unberührt bleiben.

### **Zu § 4**

Der gleiche Vorbehalt findet sich in Artikel VII Nr. 11 des Gesetzes Nr. 19, Artikel 10 der Verordnung Nr. 217 und Artikel IV Nr. 3 der Verordnung Nr. 202.

### **Zu § 5**

Die Seefahrtsschulen waren durch Verordnung vom 22. September 1938 (RGBl. I S. 1190) auf das Reich überführt worden. Da das Seefahrtsschulwesen nach dem Grundgesetz nicht zu den Aufgaben des Bundes gehört, müssen die Seefahrtsschulen von diesem Gesetz ausgenommen werden und gemäß Artikel 134 Absatz 2 des Grundgesetzes den Ländern übertragen werden.

Nach dem 8. Mai 1945 hatte das Land Bayern die Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals übernommen. Dabei ist es auch geblieben, als die übrigen ehemaligen Reichswasserstraßen auf Grund des vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. September 1946 von der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt in die Sonderverwaltung übernommen wurden.

Der Ludwig-Donau-Main-Kanal war in den Jahren 1836 bis 1848 von Bayern als Schifffahrtsverbindung zwischen Donau und Main von Kehlheim bis Bamberg erbaut worden. Er hatte bei einer Länge von rd. 175 km 101 Schleusen für Schiffe bis 120 t. Durch die Entwicklung des Eisenbahnwesens hatte er schon kurz nach seiner Eröffnung an Bedeutung verloren und konnte später niemals wieder einen nennenswerten Verkehr an sich ziehen. Zahlreiche Kriegsschäden machten ihn unbenutzbar. Die Wiederherstellung lohnte nicht mehr. Deshalb stimmte das Bundesverkehrsministerium der Aufhebung der Eigenschaft des Kanals als Reichswasserstraße zu. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat durch Bekanntmachung vom 4. Januar 1950 Nr. 9298 A 105 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 2 vom 14. Januar 1950) die Eigenschaft des Ludwig-Donau-Main-Kanals als öffentliche Wasserstraße aufgehoben. Das Eigentum an dem Kanal ist daher dem Land Bayern endgültig zu übertragen.

**Zu § 6**

Während die Kosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung schon im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom Haushalt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets getragen wurden, wurden die Kosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in den Ländern Baden und Rheinland-Pfalz erst vom 21. September 1949 an aus den Haushalten dieser Länder auf den Bund übernommen.

**Zu § 7**

Diese Regelung ist durch die in Artikel IX des Gesetzes Nr. 19 und in Artikel 12 der Verordnung Nr. 217 getroffenen besonderen Bestimmungen über die dinglichen Belastungen veranlaßt, die an den übertragenen Vermögenswerten bestehen.

**Zu § 8**

Diese Bestimmung soll klarstellen, wessen Antrag für die Berichtigung des Grundbuches maßgebend und ausreichend ist, und das Berichtigungsverfahren vereinfachen.

**Zu § 9**

Die Gebührenfreiheit entspricht der Übung in solchen Fällen.

**Zu § 10**

Nach Gesetz Nr. 19 und Verordnung Nr. 217 soll, wie erwähnt, das Gesetz bis zum 23. Mai 1950 verabschiedet sein. Allerdings dürfte eine spätere Verabschiedung, Genehmigung oder Verkündung die Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die vom Grundgesetz getroffene und durch dessen Genehmigung von den Besatzungsmächten gebilligte Regelung nicht beeinträchtigen.

Der Erste Vizepräsident des  
Deutschen Bundesrates

W 44—14 — Tgb. Nr. 408/50

Bonn, den 17. März 1950

An den  
Herrn Bundeskanzler

Unter Bezugnahme auf das Schreiben — BK 530/50 — vom 28. Februar 1950 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. März 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, die folgenden Änderungen des

Entwurfs eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

vorzuschlagen:

1. Änderungen laut Anlage.
2. Die Begründung zu Nr. 1 der Anlage erhält folgenden Zusatz:

„Darüber hinaus enthält der Staatsvertrag Bestimmungen über zahlreiche Fragen, die der Übergang der Wasserstraßen mit sich brachte und die zum Teil heute noch von erheblicher praktischer Bedeutung sind.“

3. § 1 Absatz 1 Satz 2 der Regierungsvorlage erhält folgende Fassung:

„Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar gehörten oder die ausschließlich für Zwecke der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie für andere navigatorische Aufgaben begründet oder bestimmt waren.“

**Begründung:**

Es soll klargestellt werden, daß die von den Ländern zu Länderzwecken nach dem 8. Mai 1945 begründeten Vermögensrechte nicht dem Bund zustehen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Kopf



Bonn, den 16. März 1950

**Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen.**

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt dem Bundesrat, Einwendungen gegen den bezeichneten Entwurf, vorbehaltlich der folgenden Änderungsvorschläge, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl. I S. 961) und den Nachträgen hierzu vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 1) getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.“

**Begründung:**

Die Vorschrift ist notwendig, um zu bestimmen, welche Wasserstraßen als Reichswasserstraßen anzusehen sind. Diese Bestimmung ist in dem Gesetz über den Staatsvertrag getroffen, dessen Regelung einschließlich der Nachträge daher sinngemäß weitergelten soll (Vgl. die Begründung zu Nr. 7).

2. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vermögensrechte“ durch das Wort „Rechte“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, das seinen Sitz innerhalb des Bundesgebietes oder seinen Sitz in Groß-Berlin und seine Verwaltung im Bundesgebiet oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hatte, fällt nur die Beteiligung unter Absatz 1. Das Vermögen des Unternehmens verbleibt diesem selbst; ein Übergang auf die Länder gilt als nicht erfolgt.“

**Begründung:**

Die Fassung entspricht einem Vorschlage des Bundesministers für Verkehr und soll die notwendige Unterscheidung zwischen dem Vermögen eines Unternehmens und der Beteiligung an dem Unternehmen durchführen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Eine Abrechnung für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern Baden und Rheinland-Pfalz in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, sowie über die bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielten Erträge findet nicht statt.“

#### **Begründung:**

Die Vorschrift konnte, abgesehen von der nur redaktionellen Änderung, auf die Länder Baden und Rheinland-Pfalz beschränkt werden, da die Aufwendungen und Verwendungen in den Ländern des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in der fraglichen Zeit bereits vom Vereinigten Wirtschaftsgebiet getragen wurden und im Lande Württemberg-Hohenzollern keine Reichswasserstraßen gelegen sind.

5. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „(Wasser- und Schifffahrtsdirektion usw.)“ gestrichen, um ein Anerkennnis der eingeführten neuen Bezeichnung der Mittelbehörden durch die Länder zu vermeiden.
6. Im § 8 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:  
„War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuches gemeinsam von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt.“

#### **Begründung:**

Die Einfügung entspricht einem Antrage des Bundesministers für Verkehr und enthält eine weitere Durchführungsvorschrift.

7. Hinter § 9 wird als § 9a folgende Bestimmung eingefügt:  
„Die Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 15. April 1943 (RGBl. II S. 131) und die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 6. Mai 1943 (RGBl. II S. 149) sind aufgehoben.“

#### **Begründung:**

Die Bestimmung zieht die Folgerung aus der Ergänzung des § 1 Absatz 1. Die bezeichneten Verordnungen aus dem Jahre 1943 hatten den Staatsvertrag, dessen Regelung nunmehr als weitergeltend angesehen werden soll, aufgehoben.

**Durch die Annahme der Empfehlungen des Bundesrates wird nachstehende Änderung der Begründung zu dem Gesetz erforderlich:**

1. Zu § 1 Absatz 1

a) Im ersten Satz ist der Satzteil:

„sowie durch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1941 (RVkBl. S. 171)“ zu streichen.

b) Am Schluß von Absatz 1 ist anzufügen:

„Im Satz 4 war ausdrücklich festzustellen, daß die durch den Staatsvertrag getroffene Regelung sinngemäß weiter gilt, nachdem durch § 9 a dieses Gesetzes festgestellt wird, daß die Verordnung über die Reichswasserstraßen, durch die der Staatsvertrag von 1921 aufgehoben werden sollte, ihrerseits aufgehoben ist. Damit ist klargestellt, daß nur diejenigen Wasserstraßen unter dieses Gesetz fallen, die im Staatsvertrag und seinen Nachträgen als Reichswasserstraßen bestimmt sind. Darüber hinaus enthält der Staatsvertrag Bestimmungen über zahlreiche Fragen, die der Übergang der Wasserstraßen mit sich brachte und die zum Teil heute noch von erheblicher praktischer Bedeutung sind. Insbesondere werden Rechte, die nach dem Staatsvertrag und seinen Nachträgen den Ländern verblieben sind, durch das Gesetz nicht berührt.“

2. Die Begründung zu § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz Nr. 19 und die Verordnung Nr. 217 erfassen auch das mittelbare Vermögen. Dies wird zum Teil dahin ausgelegt, daß damit das Land unmittelbar Eigentümer des Vermögens geworden sei, das den Gesellschaften gehört, an denen das Reich eine Mehrheitsbeteiligung besaß. Um demgegenüber für Unternehmen, die am 1. Oktober 1949 ihren Sitz innerhalb des Bundesgebietes oder in Groß-Berlin und ihre Verwaltung im Bundesgebiet oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hatten, klarzustellen, daß das Vermögen den Unternehmen selbst verbleibt, bedarf es der vorgesehenen besonderen Bestimmung. Der Geltungsbereich und der Stichtag der Bestimmung sind den Wertpapierbereinigungsgesetzen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, für die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie für Groß-Berlin entnommen worden, da für Aktiengesellschaften, deren Aktien nicht der Wertpapierbereinigung unterliegen, eine andere Regelung Platz greifen muß. Entsprechendes gilt für sonstige Unternehmen. Der abweichende Termin des Inkrafttretens des vom Lande Rheinland-Pfalz erlassenen Wertpapierbereinigungsgesetzes konnte unberücksichtigt bleiben, da er im vorliegenden Falle keine praktischen Auswirkungen hat.“

3. Zu § 5

Am Schluß von Absatz 1 ist anzufügen:

„Unter die Eigentumsübertragung auf die Länder fallen alle Grundstücke und beweglichen Sachen, die nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung für Aufgaben der Seefahrtsschulen bestimmt waren oder es jetzt sind. Das Land Hamburg wird jedoch den Grundstücksteil der Navigationsschule Hamburg, der für das Verwaltungsgebäude des Bundesverkehrsministeriums in Hamburg benötigt wird, nach Anfall des Eigentums auf Grund dieses Gesetzes zu den gleichen Bedingungen wie das sonstige für das Verwaltungsgebäude benötigte Baugelände dem Bund überlassen und wegen des Teiles, der vom Meteorologischen Amt für Nordwestdeutschland in Hamburg genutzt wird, entsprechend der Eigentumsregelung in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über den deutschen Wetterdienst verfahren.“

4. Zu § 8

Am Schluß der Begründung ist anzufügen:

„Da in einzelnen Ländern die Umschreibung des Eigentums von den Ländern auf das Reich, die durch den Staatsvertrag notwendig geworden war, noch rückständig ist, mußte für diesen Fall die Mitwirkung der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörden vorgesehen werden.“

5. Zu § 9 a

„Schon der Verwaltungsrat für Verkehr hatte sich in seiner Rotenburger Sitzung vom 30./31. Mai 1947 einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Verordnung über die Reichswasserstraßen als nationalsozialistisches Recht nicht mehr anzuwenden sei. Im § 9 a wird nunmehr ausdrücklich festgestellt, daß diese Verordnung aufgehoben ist.“